

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung

Nro. 89.

Samstag

den 26. Juli

1834.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 911. (2)

Nr. 4864.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Perles, als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Kinder, Namens: Maria, Johann, Julianna, Franz, Ignaz, Josepha, Alois, Joseph, Eduard und Rosa Perles, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 24. April l. J. hier verstorbenen Johanna Perles die Tagssatzung auf den 11. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß hier anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 12. Juli 1834.

3. 898. (3)

Nr. 4667.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Carl Holzer, Gewaltsträgers der Franz Wuttesschen erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. Mai l. J., ohne Testament verstorbenen Franz Wutte, Tischlermeister in Laibach, die Tagssatzung auf den 11. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. Juli 1834.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 894. (3)

K u n d m a c h u n g .

Die Aufhebung des Instituts der Hofkriegs-Agenten betreffend. — Se. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. J. geruht, das Institut der Hofkriegs-Agenten, so wie dieses bereits früher

mit dem Institute der Hofkriegs-Agenten überhaupt geschehen ist, eingehen zu lassen, weshalb keine derlei Stellen weiter zu verleihen, wohl aber die bestehenden Hofkriegs-Agenten im Genuß ihrer erworbenen Rechte gehörig zu schützen sein. — Se. Majestät haben dogegen die General-Commanden mit Ausnahme jener in Ungarn, Siebenbürgen und der Militärs-Gränze zu ermächtigen geruht, denselben, der bereits schon vorschriftsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, die darum ansuchen, nach einer vorläufig aus dem für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in so weit deren Kenntniß solche Agenten benötigen, sich bei dem General-Commando zu unterziehenden und gut bestandenen Prüfung die Befugniß zu ertheilen, die sich an sie wendenden Partheien bei den Militär-Behörden zu vertreten, in soweit nicht ausdrückliche Gesetze derlei Vertretungen andern das zu berechtigten Personen vorbehalten. — Esde derlei Concession wird nur unter der Bedingung verliehen, daß der Agent die von der Militär-Behörde ihm übertragene Vormundschaften und Curateln dürftiger Partheien unentgeldlich zu übernehmen sich verpflichte. — Gegen die von einem General-Commando verweigerte Befugniß- Ertheilung kann der Recurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden. Den zur Vertretung der Militär-Partheien bei den Militär-Behörden berechtigten Agenten wird gestattet, sich zu allen diekfälligen nicht andern Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubiehen und solche zu führen, dann die Gebühren von den Partheien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. Da dieser allerhöchsten Entschließung gemäß Se. Majestät nur die bereits vorschriftsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, zur Agentie bei den Militär-Behörden zuzulassen gestatten, so wird jeder um die Befugniß der Militär-Agentie Ansprechende, um vor allen andern sich über seine von der politischen Behörde nach der diekfälls bestehenden, und in den Zeitungsbüchern allgemein kundgemachten Vorschrift, nämlich nach dem Hofdecrete vom 16. April v. J. er-

langte Berechtigung auszuweisen haben. —
Vom illyrischen innerösterreichischen Generals-
Commando. Grätz am 10. Juli 1834.

3. 904. (2) Nr. 7446.
Elicitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Sgluiner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 4. wird anmit kund gemacht, daß in Folge der hohen Generals-Commando-Verordnung vom 19. Juni 1834, R. 3115, und in Gemäßheit der löbl. Carlstädtter Grenz-Brigade-Anordnung vom 8. Juli 1. J., Nr. 536, die Elicitation wegen Verpachtung der, im Regiments-Bezirke befindlichen, an der Banal-Polstrasse gelegenen, eine halbe Stunde von Carlstadt entfernten Aerias-Brückenmauth in Mostaine, auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 24. August als dem der Elicitation fallenden Tage, oder aber vom ersten November 1834, je nachdem noch hierüber das hohe General-Commando entschieden haben wird, bis Ende October 1837 im Wege der Versteigerung am 23. August 1834 um 10 Uhr Vormittags hierorts, und zwar in dem Sitzungszimmer des Sgluiner Grenz-Regiments unter Vorsitz der löbl. Carlstädtter Grenz-Truppen-Brigade, abgehalten werden wird. — Die Hauptbedingungen hiebei sind folgende: 1.) Der Ausrufungspreis für diese Brückenmauth besteht in ihrem gegenwärtigen Pachtbetrage von 4042 Gulden in E. M. jährlichen. — 2.) Bei dieser Mauthstation befinden sich auch die zur Einhebung der Mauthgebühren erforderlichen Gebäude, welche zugleich an den Pächter gegen Entrichtung eines billigen Zinses überlassen werden. — 3.) Zur Elicitation dieser Mauthverpachtung wird Jedermann zugelassen, welcher die vorgeschriebene Caution zu leisten, und am Tage der Elicitation sich hiermit gehörig auszuweisen vermag, sonst aber kein öffentliches Amt verwaltet. — 4.) Die Caution muß entweder im barem Gelde, gesicherten Hypotheken, über deren angesetzten Schätzungsverth und daß hierauf keine Schulden vorgemerkt sind, von der betreffenden Ortsobrigkeit die amtliche Bestätigung beigezubringen ist, oder aber in öffentlichen Fondsobligationen, welche nach dem börsemäßigen Course angenommen und reduziert werden, bestehen; der Betrag der Caution, falls solcher im Bare geleistet werden sollte, besteht in 1000 fl. in E. M., sonst aber ist hiuzu der vierte Theil des jährlich erstandenen Pachtshillings bestimmt. — Alle Fene, welche nach diesen gesetzlichen Grundsätzen geeignhaftet sich fühlen, und diese Mauth in Pacht zu übernehmen

men Wissens sind, werden zu dieser Elicitation eingeladen, jedoch auch verständigt, daß nach Beendigung der besagten Elicitation keine nachträglichen Anbote mehr angenommen werden.

— Die weiteren Contractbedingnisse, welche für die Unternehmer viele Vortheilhaftigkeiten versprechen, so wie auch die Mauthtariffe können von heute an, alle Tage bei dem Sgluiner Grenz-Regimente in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Stabsort Carlstadt am 12. Juli 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 900. (3) J. Nr. 828.

Teilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Freudenthal wird hiermit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Mathias Pustaverb von Oberlaibach, mit dem Gesuche de praesentato 19. October 1833, J. 1808, gegen Matthäus Kraschowiz von Oberlaibach, dann dem Reassumirungsgejude de praesentato 23. Juni 1. J., J. 828, gegen Elisabeth, gerwödenen Witwe des gedachten Matthäus Kraschowiz zu Triest wohnhaft, in den öffentlichen executiven Verkauf der, der löbl. Herrschaft Boitsch, sub Rect. Nr. 349 et 742 dienstbaren, zu Oberlaibach, Haus-Nr. 152 liegenden, gerichtlich auf 537 fl. 50 kr. gesätzten 133 Hube sammt An- und Zugebör, wegen aus den gerichtlichen Vergleichen, ddo, et instab. 18. Juni 1808, und 31. December 1829, instab. 13. Mai 1833 schuldigen 240 fl. sammt Zinsen und Unkosten gewilligt, und zur Bonnahme dieser Teilbietung die drei Tagsagungen, und zwar: der 30. August, 30. September und 30. October 1. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Besitzer anberaumt worden, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Tagsagung nicht um oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Tagsagung auch unter demselben hintangegeben werden würde; wozu die intabulirten Gläubiger und die Kaufstücker mit dem Unhange erinnert werden, daß sie die Elicitationsbedingnisse und die Schätzung täglich in dieser Amtsanzlei einsehen und Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. Juni 1834.

3. 914. (2)

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Elsdorf wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herren Mathias Rack, wider Johann Schusterschütz aus Kestetten, die executive Teilbietung der, dem Exequaten aus dem Schuldsherrn, ddo. 19. Februar 1818 gehörenden, auf der dem k. k. Domkapitel Laibach, sub Rect. Nr. 42 dienstbaren, zu Lauer gelegenen Ganghube der Maria Hajin intabulirten Erbschaftforderung pr. 433 fl. 51 kr., wegen aus dem dießgerichtlichen, durch das hohe Appellationserkenntniß vom 19. Februar 1. J., J. 18043, bestätigten Urtheile, ddo. 30. August 1833, schuldigen 142 fl. c. s. c., bewilligt, und zur Bonnahme derselben drei Tagsagungen: auf den

19. Juli, 20. August und 20. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beilage angeordnet, daß diese Gewichtsforderung bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Nennwert, bei der dritten aber um den wie immer gearteten Anbot dem Meistbietenden überlassen werden würde.

Der umständliche und der Particular-Grundbuchsextract, so wie die Licitationsbedingnisse liegen bei diesem Bezirksgerichte zu Jedermann's Einsicht bereit.

Bezirksgericht Flödning am 12. Juni 1834.

Ummerkung. Zur ersten Feilbietungstagfazzung ist kein Kaufstücker erschienen.

3. 909. (2)

J. Nr. 441.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde auf Untersuchung der Anna Obresa, geborenen Kontschwar von Unterhöttitsch, wider Martin Kontschwar, Grundbesitzer ebendort, wegen an älterlicher Absertigung schuldigen 100 fl. M. M. nebst Bettgewand und Hochzeitskleid pr. 15 fl. und Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung seiner, dem löbl. Gute Wildenegg, sub Rect. Nr. 38 1/2 unteribänigen halben Kaufrechtsbube ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und der der löbl. Freisassen-Administration Laibach, sub Nr. 35 1/4 unterstehenden Ganzbube mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, einiger Fahrnisse, Rüstungen und Stütze Vieh gewilliget. Da nun zur Vornahme derselben die Tagfazzung auf den 23. August, 27. September und 30. October d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realitäten zu Unterhöttitsch mit dem Beilage, daß, falls eine oder die andere, oder ein sonstiger Gegenstand bei der ersten oder zweiten Licitation um oder über die Schätzung nicht angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hinzugegeben werden würde, bestimmt wird, werden die Kaufgläubiger und Kaufstücker zur zahlreichen Erscheinung hiermit eingeladen, welche die Schätzungen und Licitationsbedingnisse täglich in den vormittägigen Umtagsstunden hier einsehen können.

Bezirksgericht Ponovitsch am 16. Juli 1834.

3. 912. (2)

J. Nr. 1745.

Prodigalitätss-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht, daß Johann Sluga, Grundbesitzer in Watsch, gegenwärtig Vorhauser auf dem Hubgrunde des Pupillen Valentin Tomz in Gleinh Nr. 8, als Verschwender unter Kuratel gesetzt, und zu seinem Kurator Johann Sojer in Watsch Nr. 34 bestellt worden sei, wos nach Jedermann gewarnt sein möge, sich mit dem Kuranden Johann Sluga in irgend ein Rechtsgeschäft einzulassen, da solches als null und nicht angesehen werden müsse.

K. k. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 16. Juli 1834.

Z. 915. (2)

Nr. 12229.

E D I T T O.

Da parte dell' Imp. Reg. Giudizio Civico Provinciale in Trieste.

Col presente Editto si deduce a pubblica intelligenza, qualmente per il terzo incanto della

MINIERA D' ALLUME E VITRIOLIO e suoi accessori situata nell' Istria nel Distretto di Pinguente a San Pietro sotto Sognacco, di ragione della Massa concorsuale di PIETRO TURINI, stimata Fiorini 96,573 50 3/4 sia stata destinata la giornata dell' 23 Settembre anno corrente alle ore 5 pomeridiane, in cui la suddetta MINIERA deliberata verrà al maggior offrente sotto le seguenti condizioni:

1. Il prezzo di stima giudiziale, per cui sarà proclamata l' asta, è quello come sopra di Fior. 96,573 50 3/4, verrà però deliberata a qualunque prezzo, anche al di sotto di detta stima.

2.) Ogni oblatore dovrà depositare alla commissione dell' incanto la somma di Fiorini 2000 in contanti, senza di che nessuno sarà ammesso a fare offerte.

3.) Il deliberatario dovrà nel termine che dal decreto d' aggiudicazione gli sarà assegnato, o depositare, od altrimenti cauare tutto il prezzo d' aggiudicazione.

4.) Il che non eseguendo egli perderà irrevocabilmente il deposito di Fiorini 2000 e sarà ciò nondimeno tenuto a tutte le conseguenze della sua mancanza.

5.) All' atto dell' incanto si troverà ostensibile la stima primitiva della MINIERA collo stato dei prodotti, e materiali a quel giorno esistenti, e quali dopo l' aggiudicazione saranno consegnati all' acquirente.

Chiunque pertanto aspirasse all' acquisto della suddetta MINIERA saprà comparire a fare le sue offerte nel solito locale di questo Giudizio nella suindicata giornata ed ora.

TRIESTE il dì 21 Giugno 1834.

3. 817. (2)

Wohnung zu vermieten.

In der Gräflich-Borstadt, im Zenserschen Hause, Nr. 37, ist zu Michaeli d. J. im ersten Stocke, eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachkammer und Holzlege zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde bei dem Wirthen Anton Smerekar.

3. 897. (3)

Nr. 201.

Borladungss = Gedict.
Von der Bezirksobrigkeit Prem werden nachstehende Recruitirungsflüchtlinge, als:

Sc. Nr. Post	Vor- und Zuname	Geburtsort	Pfarr	Ha- us- Nr.	Geburts- Jahr	Unmerkung
1	Jacob Berch	Gaheze	Dorneg	5	1809	flüchtig seit 1831
2	Gregor Knafelz	Koritzenje	"	9	1797	" " 1821
3	Johann Gustin	Schillertabor	Koschona	2	1815	" " 1833
4	Johann Perusin	Unter-Semon	Dorneg	6	"	" " 1834

mit dem Beifage vorgeladen, daß sie sich binnen vier Monaten so gewiß zu dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Prem am 28. Juni 1834.

3. 895. (3)

Kaufmännischer Unterricht in Klagenfurt.

Da jene Jünglinge, welche sich dem Handelsstande widmen, immer sehr schlecht daran sind, wenn sie die, zu diesem wichtigen und ausgebreiteten Geschäfte höchst nothwendigen Vorkenntnisse nicht besitzen; so hat sich der Unterzeichnete entschlossen, in Verbindung mit noch zwei andern gut geeigneten Lehr-Individuen, zu Anfange des künftigen Schuljahres, das ist am 1. October 1834, einen außerordentlichen Merkantil-Privat-Unterricht zu eröffnen, an welchem alle jene Theil nehmen können, welche eine öffentliche Lehranstalt nicht mehr besuchen, und sich mit gutem Erfolge dem Handelsgeschäfte zu widmen gedenken.

Dieser Unterricht wird in der Wohnung des Unterzeichneten, in einem eis- gends dazu eingerichteten und geräumigen Zimmer täglich durch vier Stunden, nämlich: Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, nach einer zweckmäßigen Lehrstunden-Vertheilung ab- gehalten werden.

Die Gegenstände, welche gelehrt werden, sind: 1.) die Wiederhöhlung der Normalschulgegenstände, 2.) die Merkantil-Rechenkunst, 3.) die italienische Sprache, 4.) Handelsgeschäfts-Aufsätze in deutscher und italienischer Sprache, und endlich 5.) die Handels-Geographie und Geschichte.

Jene P. T. Aeltern, welche mit ihren Söhnen von dem Anerbieten des Unter-

zeichneten Gebrauch machen wollen, belieben sich gefälligst um das Nähere zu erkundigen bei

Joseph Rühnel,
f. f. öffentlichen Lehrer der 4. Classe, wohnhaft in der Cäserngasse, Nr. 196, im Hause des P. T. Herrn Kaufmannes Gabriel Jeßernigg in Klagenfurt.

3. 908. (2)

Annündigung.

Da mir die Bewilligung ertheilt wurde, in der f. f. Kreisstadt Neustadtl das Buchbinder-Metier auszuüben, so bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß mit der ergebensten Bitte an alle Herren Amtsvo- steher der im Neustädter Kreise be- findlichen läblichen Bezirksobrigkeiten, Herrschaftsbewillern, Dominien, der hochwürdigen Geistlichkeit und dem verehrungswürdigen Publicum mich mit ihren Auffträgen beehren zu wollen, und versichere die prompteste und billigste Bedienung in dem ganzen Umfange des Buchbinder- Metiers.

Neustadt den 20. Juli 1834.

Andreas Fischer,
Buchbindermeister, wohnhaft zu Neustadt in der St. Leonhardigasse hinter dem Kloster.